

Vereinsatzung

des 1. Pool-Billard-Club Idstein 1993 e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1. Pool-Billard-Club Idstein 1993 e.V. (1.PBC Idstein 1993 e.V.) und hat seinen Sitz in 65510 Idstein, Limburger Strasse 38-40. Er ist mit der Vereinsregister-Nr. 5092 des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Pool-Billard als Körper- und Geisteskultur zu pflegen.
- 2) Der Verein vertritt die Belange des Billards in organisatorischer, sporttechnischer und geistiger Hinsicht gegenüber der Öffentlichkeit. Unterrichtet wird das Pool-Billard-System nach anerkannten und vorgegebenen Turnierregeln.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 4 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist in 65185 Wiesbaden.

§ 5 Beiträge

- 1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Beiträge sind per Dauerauftrag zum 1. jedes Monats im Voraus zu entrichten. Eine Belegkopie des eingerichteten Dauerauftrages (die Bankverbindung des Vereins wird bei Anmeldung überreicht) ist während der Probezeit (siehe § 8 Aufnahme) beim Vorstand abzugeben.
- 3) Für zu spät gezahlte Beiträge kann ein Säumniszuschlag erhoben werden.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- 5) Der Vorstand behält sich vor, einzelnen Mitgliedern auf Beschluss den Beitrag zu ermäßigen.

II. Die Mitgliedschaft

§ 6 Vereinsmitglieder

- 1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Ehrenmitglieder können vom Vorstand des Vereins mit dessen 2/3-Mehrheit gewählt werden. Ansonsten gelten für sie die Regelungen aus § 5, Abs. 4).

§ 7 Mitgliederpflichten

- 1) Mitglieder haben sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung innerhalb des Vereins zu enthalten.
- 2) Die Mitglieder sind neben der Beitragszahlung verpflichtet:
 - Ziele und Vorhaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - die Satzung, Geschäftsordnung, Beschlüsse und Weisungen einzuhalten und deren Bestimmungen gemäß zu handeln.

§ 8 Aufnahme

- 1) Aufgenommen werden können alle Personen, ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Geschlecht oder Religion.
- 2) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
- 3) Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich.
- 4) Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird eine Probezeit von drei Monaten festgelegt. Weitere Aufnahmebestimmungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die schriftliche Austrittserklärung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende einzureichen.

§ 10 Ausschluss

- 1) Der Vereinsvorstand ist mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder berechtigt, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen.
Der Ausschluss kann in folgenden Fällen ausgesprochen werden:
 1. Wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen mit Beitragszahlungen im Verzug bleibt.
 2. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Geschäftsordnung.
 3. Bei grob unsportlichem Verhalten.
 4. Wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder den Namen des Vereins im Rahmen unrechtmäßiger Handlungen benutzt.
 5. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.Ein ausgesprochener Ausschluss erhält mit sofortiger Wirkung Gültigkeit. Alle Ausschlussbedingungen gelten auch für Vorstandsmitglieder.
- 2) Vor Entscheidung des Vorstands wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Durch den Ausschluss oder Austritt wird das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eventuell rückständiger Beiträge befreit. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Ausschluss erhält mit sofortiger Wirkung Gültigkeit.

III. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (s. §§ 12-14) und der Vorstand (s. §§ 15-17).

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- den Geschäftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen
- den Vorstand zu entlasten
- den Schatzmeister zu entlasten
- den Vorstand neu zu wählen
- die Beiträge festzusetzen
- die Satzung zu ändern
- die Anträge zu besprechen und ggf. abzustimmen
- die Kassenprüfer zu bestimmen
- die Kassenprüfer zu entlasten

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung geladen werden müssen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht).

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor derselben schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Vorstand eingereicht werden, der über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- 2) Über jeden Punkt der Tagesordnung kann nur einmal abgestimmt werden.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handaufheben. Sie erfolgt für jedes Amt gesondert. Auf Antrag eines Mitgliedes und mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder haben die Vorstandswahlen geheim zu erfolgen.
- 4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, Beschlüsse müssen wörtlich festgehalten sein. Diese Niederschrift ist auf Anfrage beim Vorstand einzusehen und wird wie alle Niederschriften vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 5) Eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 15 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem SchatzmeisterJeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zu den oben genannten Vorstandsmitgliedern außerdem an:
 - der Schriftführer
 - die Beisitzer (deren Anzahl in der Geschäftsordnung bestimmt wird)
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist die Mitgliederversammlung mit dem Vorschlag nicht einverstanden, so kann sie mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ein anderes Vereinsmitglied als Vorstand wählen.
- 3) Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt ein Jahr.
- 4) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der 1. Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstands einen Stellvertreter ernennen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

§ 16 Vorstandssitzungen

- 1) Eine Vorstandssitzung kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Antrag eines Vorstandsmitglieds vorliegt. Dieser ist beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Angabe eines Grundes schriftlich einzureichen.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Die Tagesordnung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes erschienen ist. Beschlüsse werden schriftlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
- 3) Eine erweiterte Vorstandssitzung findet statt, wenn außer den Vorstandsmitgliedern andere Mitglieder geladen werden und dies in der Ladung zu erkennen ist. Bei einer erweiterten Vorstandssitzung sind alle geladenen Mitglieder stimmberechtigt.

§ 17 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Näheres wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung geregelt.

IV. Sonstiges

§ 18 Gewinne

Der 1. Pool-Billard-Club Idstein 1993 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

§ 19 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung anderes bestimmt.
- 2) Es werden mindestens drei Mitglieder zu Liquidatoren ernannt.
- 3) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadtverwaltung Idstein zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein ordnungsgemäß beim HPBV (Hessischer Pool-Billard Verband e.V.) und dem LSBH (Landessportbund Hessen) eingetragen bzw. angemeldet ist.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt und die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 23 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13.07.2008 laut Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung.